

Insbesondere ist es notwendig zu verstehen, daß die Befähigung der Untersuchungsführer zur konkreten Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung dieses Prinzips ist. Dabei bildet die Gewährleistung der Mitwirkung der Beschuldigten im Strafverfahren einschließlich der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Verteidigung eine wesentliche Grundlage für die Erkenntnistätigkeit und Beweisführung im Strafverfahren.

Es gilt, das sozialistische Strafrecht und Strafprozeßrecht als aktives Mittel zum Erreichen und Aufrechterhalten der Bereitschaft Beschuldigter zu wahren Aussagen einzusetzen. Hierzu muß das Vorgehen des Untersuchungsführers bestimmt sein von

- den gesetzlich fixierten Grundsätzen des Strafverfahrens,
- der Stellung sowie den Rechten und Pflichten des Untersuchungsführers,
- den sich aus der Stellung, den Rechten und Pflichten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ergebenden Konsequenzen,
- den gesetzlich fixierten Festlegungen für die Beschuldigtenvernehmung.

Es muß jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, daß jede Beschuldigtenvernehmung von hoher Individualität bestimmt ist. Diese verbietet ein schematisches und von den konkreten Bedingungen losgelöstes Kopieren von in dieser Lektion gegebenen Hinweisen und Beispielen.